

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

nachrichtlich:

- Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Laumann
Durchwahl: 0391 5924-342

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-07-02-00 / la-kr

Datum
12.09.2018

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen (Kommunalrichtlinie)

im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits seit 2008 werden Kommunen im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) bei ihren Anstrengungen im Klimaschutz finanziell unterstützt.

Das Förderprogramm „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen (Kommunalrichtlinie)“ dient dazu, ergänzenden Anreiz zur legislativen Instrumenten zu setzen und die Potenziale zur Emissionsminderung kostengünstig und breitenwirksam zu erschließen. Die Förderrichtlinie ermöglicht eine Förderung u.a. folgender Themengebiete:

- Förderung von Einstiegsberatung und Klimaschutzkonzepten;
- Förderung eines Klimaschutzmanagements;
- Förderung investiver Klimaschutzmaßnahmen und
- Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten.

Antragsberechtigt sind neben den Kommunen zum Beispiel gemeinnützige oder religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen, kulturelle Einrichtungen in privater und gemeinnütziger Trägerschaft, Werkstätten für behinderte Menschen bzw. deren Träger, Wirtschaftsförderungsgesellschaften mit mindestens 50,1 % kommunaler Beteiligung sowie öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt bzw. deren Träger.

Finanzschwache Kommunen, die nach jeweiligem Landesrecht zum Beispiel ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben oder eine vergleichbare finanzschwache Haushalte nachweisen können und somit nicht über ausreichend Eigenmittel verfügen, können vorbehaltlich beihilferechtlicher Zulässigkeit, erhöhte Förderquoten erhalten.

Dies ist im Punkt VII der Förderrichtlinie geregelt.

Über das Webportal „krl“ können Antragsteller ab sofort die notwendigen Formulare für die Beantragung von Fördermitteln im Rahmen der Kommunalrichtlinie bearbeiten und stellen.

Ziel der Plattform ist es, das Einreichen der notwendigen Antragsformulare zu erleichtern und die Prüfzeiten der Anträge zu verkürzen. Im Portal sind zurzeit Formulare zur Ermittlung der CO²-Einsparung für Förderanträge zur Sanierung der Außen- und Straßenbeleuchtung auf LED-Technik zum Beispiel verfügbar.

Weiterführende Informationen zur Richtlinie und den Fördervoraussetzungen selbst, finden Sie unter www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie.

Das aktuelle Antragsfenster ist bis zum **30.09.2018** geöffnet. Die Plattform selber für die Antragstellung finden Sie unter www.krl-online.de.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Sylvia Laumann